

Nürnberg, den 25.11.2022

Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 28.11.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Stellungnahme

Die Stellungnahme beruht auf den Erfahrungen des für die Asylverfahren in Deutschland zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), gibt aber die Meinung des Verfassers wieder.

Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu einem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 08.11.2022 (BT-Drs. 20/4327).

Der Inhalt des Gesetzentwurfs geht über die in seinem Titel genannte Verfahrensbeschleunigung hinaus, indem er zahlreiche Anpassungen des Asylgesetzes an das Unionsrecht vornimmt, zum Teil auf Fehlern im Gesetz beruhende Anwendungsprobleme beseitigt, die Anwendung von Videotechnik im Asylverfahren regelt, das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren neu strukturiert, eine Rechtsgrundlage für die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitenden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge schafft und die im Koalitionsvertrag vorgesehene behördenunabhängige Asylverfahrensberatung einführt.

Im Einzelnen:

Mit der Änderung des **§ 3 Abs. 3 AsylG (Keine Anerkennung als Flüchtling)** wird § 3 AsylG mit Art. 12 der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) gleichgezogen. Das EU-Recht sieht keinen Flüchtlingsschutz vor für Personen, die bereits in einem anderen Land die gleichen Rechte wie dessen Staatsangehörige hatten (Subsidiaritätsprinzip), z.B. nordkoreanische Staatsangehörige in Südkorea.

Durch die Änderung von **§ 5 Abs. 6 AsylG (Sicherheitsüberprüfung für neue Mitarbeitende des BAMF)** sollen die großen Bestände schützenswerter, sensibler personenbezogener Daten und sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse geschützt werden und die Beschäftigung von Innentätern verhindert werden. Das Schutzniveau wird dem des Bundeskriminalamts (BKA) angeglichen.

§ 11a AsylG (Entscheidungsaussetzung durch BMI) wird aufgehoben, da die Neuregelung in § 24 AsylG, der die unionsrechtlichen Entscheidungsfristen gem. Art. 31 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) umsetzt und Möglichkeiten der Berücksichtigung einer ungewissen Lage im HKL vorsieht, die Regelung obsolet macht. BAMF kann zukünftig im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen des § 24 AsylG Verfahren zurückstellen bzw. deren Entscheidungsfrist verlängern.

Mit **§ 12a AsylG (Asylverfahrensberatung)** wird die Förderung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung eingeführt. Zur Erreichung einheitlicher Qualitätsstandards wird begrüßt, dass Abs. 2 Inhalt und Zeitpunkt der Beratung eindeutig regelt. Die Beratung ist auf Auskünfte zum Verfahren beschränkt, darf also keinen Einfluss auf den Tatsachenvortrag des Asylbewerbers nehmen, der maßgebliche Grundlage für die Prüfung des Asylantrags ist (vgl. § 25 AsylG). Abs. 2 Satz 3 ist als Sollvorschrift ausgestaltet, d.h. die Träger müssen sich bemühen, bereits vor der Anhörung ein Beratungsangebot zu unterbreiten; die Durchführung der asylrechtlichen Anhörung darf durch ein fehlendes Beratungsangebot nicht verzögert werden.

Die Datenübermittlungspflichten und -befugnisse in Absatz 3 sind unumgänglich, denn es bestehen strenge rechtliche Vorgaben: zum einen die Datenschutzgrundverordnung, zum anderen die Pflichten zur Identifizierung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen aus der Asylverfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie (RL 2013/33/EU). Die Träger müssen daher den entsprechenden Verpflichtungen gerecht werden. Es darf nicht in ihrem Ermessen liegen, ob Informationen übermittelt werden oder nicht. Die Löschung der Daten ist obligatorisch.

Neben § 12a AsylG bleibt die Informationspflicht des BAMF nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG bestehen. Sie soll nun ausdrücklich „frühzeitig“ erfolgen. Dem kommt das BAMF durch Gruppengespräche bereits jetzt nach.

Die durch **§ 17 Abs. 3 AsylG (Videodolmetschen)** erstmals gesetzlich geregelte Möglichkeit, Sprachmittler per Video zuzuschalten, adressiert die begrenzten, z.T. örtlich unterschiedlichen Verfügbarkeiten von geeigneten Sprachmittlern in bestimmten Sprachen. Durch das Videodolmetschen kann gerade auch bei sog. „Mangelsprachen“ eine Anhörung ermöglicht werden. Die Formulierung „in geeigneten Fällen“ nimmt Bezug auf erforderliche Ausnahmen (z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifische Verfolgung, Personen mit Sprach-, Hör-, oder Sehbeeinträchtigungen, Notwendigkeit eines Gebärdendolmetschers), in denen schon bisher keine Videotechnik eingesetzt wird, sondern ausschließlich persönlich gedolmetscht wird. Das in die vorgeschlagene Regelung aufgenommene Regel-Ausnahmeverhältnis sieht im Dolmetschen in Präsenz den Regelfall. Dem entspricht die bisherige Praxis des BAMF.

Mit der Änderung von **§ 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG (Absehen von der Anhörung bei Unmöglichkeit)** wird die bestehende gesetzliche Regelung präzisiert und Art. 14 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie im AsylG umgesetzt. Auf die Anhörung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller dauerhaft nicht dazu in der Lage ist. Der unionsrechtlich vorgesehene Verzicht auf die Anhörung dient als absoluter Ausnahmefall der Fortführung von Verfahren von Antragstellern, die kein „reguläres“ Verfahren führen können, weil sie z.B. geistig behindert oder schwer erkrankt sind. Das AsylG sieht hier bisher keine Möglichkeit der Verfahrensbearbeitung vor, insbesondere ist eine Einstellung mangels schuldhafter Nichtmitwirkung rechtlich nicht möglich. Verfahren, die nicht eindeutig zur Flüchtlingsanerkennung führen, dauern bisher ergebnislos an oder müssen im Einvernehmen mit Betreuern und Ausländerbehörden durch alternative Lösungen abgeschlossen werden.

Durch die Änderung von **§ 24 Abs. 4 bis 6 AsylG (Entscheidungsfristen)** werden die Entscheidungsfristen aus Art. 31 Abs. 3 bis 5 der Asylverfahrensrichtlinie in das AsylG übernommen. Es besteht nun rechtliche Klarheit, dass BAMF ab dem Zeitpunkt der Zuständigkeit für die Antragsprüfung in der Regel innerhalb von 6 Monaten entscheiden muss und den Antragsteller darüber unterrichtet, wenn es dies nicht kann. § 24 enthält Voraussetzungen unter denen die Entscheidungsfrist auf 15 Monate bzw. 18 Monate verlängert werden kann; die Maximalfrist beträgt 21 Monate. Ziel der Vorschrift ist es, die Praxis der frühzeitigen Untätigkeitsklagen, die beim BAMF und den Gerichten Ressourcen binden, einzudämmen. Dies wird zu einer Ressourcenentlastung für das BAMF und die Gerichte führen.

Durch die Änderung von **§ 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG (Teilnahme eines Bevollmächtigten oder Beistands)** wird Art. 23 Abs. 4 der Asylverfahrensrichtlinie umgesetzt. Mit der Vorschrift wird die Teilnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Personen an der Anhörung entsprechend der bestehenden Praxis ausdrücklich geregelt. Zudem erhält das BAMF die Befugnis die Anhörung ohne den Bevollmächtigten oder Beistand durchzuführen, wenn der Termin wiederholt missbräuchlich verschoben wird (Verzögerungstaktik). Hierdurch wird wirksam der Möglichkeit der Verfahrensverzögerung entgegengewirkt, die sich im Gegensatz zu unvertretenen Antragstellern nur anwaltlich vertretenen Antragstellern bot.

Mehr Rechtssicherheit wird mit **§ 25 Abs. 7 AsylG (Videoanhörung)** durch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Videoanhörungen (räumliche Trennung von Antragsteller und Entscheider) geschaffen. Die Einschränkung „in geeigneten Fällen ausnahmsweise“ verdeutlicht, dass die gleichzeitige Anwesenheit von Entscheider und Antragsteller weiterhin Vorrang hat. Sie macht ebenfalls klar, dass es auch für die Videoanhörung ungeeignete Fälle gibt (z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifische Verfolgung, sexuelle Orientierung oder geschlechtlichen Identität, sicherheitsrelevante Fälle, Gebärdendolmetscher). Auch diese Regelung trägt einer höheren Flexibilisierung und damit der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Der bisherige, auf Ausnahmefälle beschränkte Einsatz von Videotechnik bei der Anhörung durch das BAMF entspricht den neuen gesetzlichen Vorgaben.

Die rechtsvereinfachende Aufhebung von **§ 31 Abs. 1 Satz 5 bis 7 AsylG (Zustellungsregelungen)** schafft für das BAMF verfahrenserschwerende besondere Zustellungsregelungen ab.

Die Änderung von **§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG (Prüfung von Abschiebungsverboten bei unzulässigen Asylanträgen)** dient der Bereinigung eines gesetzgeberischen Fauxpas im Richtlinienumsetzungsgesetz 2015. Bei der Einführung der Unzulässigkeitsentscheidung wurde in § 31 Abs. 3 AsylG lediglich das Wort „unbeachtlich“ (alte Regelung) durch „unzulässig“ ersetzt. Dabei wurde übersehen, dass nunmehr auch Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen, als unzulässig abgelehnt werden müssen und wegen § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG dabei auch erneut Abschiebungsverbote zu prüfen sind, wodurch § 31 Abs. 3 AsylG im Widerspruch zu § 71 Abs. 5 AsylG steht.

Ziel der gesetzlichen Anpassung ist eine Synchronisierung der Folgeantragsprüfung in Bezug auf die Prüfung der Abschiebungsverbote mit der Prüfung des internationalen Schutzes. Die erneute Prüfung im Rahmen von Folgeanträgen unterliegt den Voraussetzungen des § 51 VwVfG (Änderung der Sachlage); für die Prüfung von Abschiebungsverboten kann insofern nichts Anderes gelten. Die jetzige Änderung bezieht sich ausschließlich auf Folgeanträge („in einem früheren Verfahren“) und hat keine Geltung für andere Unzulässigkeitsentscheidungen. Zur Vermeidung von eventuellen Rechtsunsicherheiten könnte ein direkter Bezug auf § 51 VwVfG im an dieser Stelle nicht selbsterklärenden Gesetzestext beitragen.

Die Einstellung nach **§ 33 AsylG (Nichtbetreiben des Verfahrens)** ohne zusätzliche vorherige Aufforderung ist obligatorisches Unionsrecht (Art. 28 der Asylverfahrensrichtlinie) und bleibt zudem im Fall des Untertauchens von Antragstellern ergebnislos. Als Korrektiv für den Antragsteller besteht mit dem sog. Fortführungsantrag die Möglichkeit der folgenlosen Wiederaufnahme des Verfahrens binnen 9 Monaten nach Einstellung.

Von der unionsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit für das BAMF, alternativ eine Entscheidung in der Sache zu treffen, war der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 (BGBl. 2016 I S. 390) ausgegangen. Das BVerwG hat jedoch entschieden (Urteil v. 15.04.2019 – 1 C 46/18), dass dies nicht mit der damals ebenfalls eingeführten Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben vereinbar ist, da diese automatisch eintritt. Das BAMF

war daher zur bloßen Einstellung der Verfahren gezwungen. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr mit der Abschaffung der Rücknahmefiktion beide Alternativen ausdrücklich geregelt werden.

Durch **§ 37 Abs. 1 AsylG (weiteres Vorgehen bei stattgebender Eilentscheidung)** konnten Verfahren bisher in eine „Endlosschleife“ geraten, wenn Gerichte einem Eilantrag stattgaben, der Bescheid dadurch unwirksam wurde, das BAMF den Antrag aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 29 Abs. 1 AsylG aber erneut als unzulässig ablehnen musste. Dies führte zu Mehrfachbelastungen bei BAMF und Gerichten und verunsicherte die Antragsteller. Mit der Änderung werden Unzulässigkeitsentscheidungen, weil der Antragsteller bereits Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), bei stattgebendem Antrag auf Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht mehr ipso lege unwirksam. Eventuelle Streitfragen können im Hauptsacheverfahren geklärt werden, das zu einer abschließenden Entscheidung führt.

Durch die Neufassung des **8. Abschnitts des Asylgesetzes (§§ 72 ff. AsylG – Erlöschen, Widerruf und Rücknahme)** wird der gesamte Rechtsstoff übersichtlich neu strukturiert und den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Das ist aus Sicht der Rechtsanwendung zu begrüßen. Mit der Neuregelung des § 72 AsylG finden jahrelange Missverständnisse und Fehlanwendungen der bisher unionsrechtswidrigen Norm ein Ende. Durch die Überführung des verbleibenden Teils der Erlöschensgründe in den Bereich der Widerrufsgründe werden diese nur noch durch behördlichen Bescheid Anwendung finden, gegen welchen den Betroffenen Rechtsmittel zustehen. Hierdurch werden nunmehr die unionsrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Die bisher in § 73 Abs. 2a AsylG vorgesehene Regelüberprüfung durch das BAMF nach drei Jahren entfällt ersatzlos. Das führt zu einer Entlastung des BAMF, denn die Regelüberprüfung von hunderten von Asylbescheiden hat in den letzten Jahren zu überflüssigem Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang geführt, was sich in der geringen Zahl der aufgehobenen Entscheidungen zeigt. Stattdessen hat das BAMF nach § 73b Abs. 1 AsylG Widerruf und Rücknahme zu prüfen, sobald es Kenntnis von diesbezüglichen Umständen und Tatsachen erhält. Insbesondere prüft das BAMF regelmäßig, ob wegen Sachlagenänderungen in einem Herkunftsland der Bedarf für asylrechtlichen Schutz entfallen ist, und leitet in diesem Fall Widerrufsverfahren ein.

Darüber hinaus ist durch Übermittlungs- und Beteiligungspflichten hinreichend sichergestellt, dass das BAMF Kenntnis von widerrufs- oder rücknahmerelevanten Umständen erhält oder vor Entscheidungen anderer Behörden die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknameverfahrens zu prüfen hat. So haben nach § 8 Abs. 1a AsylG die Strafverfolgungsbehörden die Einleitung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Verurteilungen dem BAMF unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Regelüberprüfung führt daher zu keinem Sicherheitsdefizit. Allerdings haben nur erhebliche Straftaten asylrechtliche Relevanz (vgl. § 60 Abs. 8 AufenthG, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG). Des Weiteren haben verschiedene Behörden, darunter die Ausländerbehörden, nach § 8 Abs. 1c AsylG das BAMF zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangt haben, dass ein Schutzberechtigter in sein Herkunftsland gereist ist. Auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörden prüft das BAMF im Zusammenhang mit der Frage der Hinnahme der Mehrstaatigkeit den erteilten Schutz. Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Schutzberechtigten haben die Ausländerbehörden das BAMF nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 AufenthG zu beteiligen (Folgeanpassung in Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Mit einer Reihe von Änderungen im **neunten Abschnitt des Asylgesetzes (§§74 ff AsylG)** bezweckt der Entwurf eine Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Asylsachen. Diese ist auch dringend nötig. Denn während Asylverfahren beim BAMF derzeit durchschnittlich 7,3 Monate dauern (79 Prozent davon Jahresverfahren mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von nur 3,7 Monaten), beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten allein

in der ersten Instanz mit 26,5 Monaten deutlich mehr als zwei Jahre, wobei die Unterschiede zwischen den Bundesländern erheblich sind (von durchschnittlich 6,4 Monaten bis 43,6 Monaten, Stand 31.07.2022). Die lange Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten verschärft die bestehende Rückführungsproblematik. Es darf allerdings angenommen werden, dass die vorgesehenen Änderungen im Bundesrecht allein nicht annähernd in der Lage sein werden, die notwendig Verfahrensbeschleunigung zu bewirken; dazu bedarf es vielmehr deutlicher Personalmehrungen bei den Verwaltungsgerichten.

Die Änderung von **§ 74 Abs. 3 AsylG (Befangenheitsanträge)** bezweckt eine Verfahrensbeschleunigung durch die Ausdehnung der Regelung des § 47 Abs. 2 ZPO auf einen drei Tage vor der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag, wodurch Um- bzw. Neuladungen vermieden werden.

Die Änderung des **§ 77 Abs. 2 AsylG (schriftliches Verfahren)** gibt dem Gericht die Möglichkeit, bei anwaltlicher Vertretung des Ausländers ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Da aber Klagen gegen ablehnende Asylbescheide und Widerrufe bzw. Rücknahmen ausgenommen sind und zudem auf Antrag die mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss, dürfte die praktische Bedeutung nur gering sein.

Mit **§ 77 Abs. 4 AsylG (gesetzliche Klageänderung)** ersetzt eine während des Klageverfahrens ergangene Entscheidung des BAMF über den Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet die streitgegenständliche Unzulässigkeitsentscheidung und wird zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens.

Durch die Änderung erfolgt im Fall der Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung ein Wechsel des Streitgegenstandes zu einer inhaltlichen Entscheidung in Bezug auf das Herkunftsland. Dadurch wird eine neue Klageerhebung und eine „Bearbeitungsschleife“ nach Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung vermieden. Die Neuregelung betrifft eine große Anzahl der Klageverfahren. Im Kontext mit der gerichtlichen Aufhebung von Unzulässigkeitsentscheidungen in Dublin-Verfahren kommt es jährlich zu circa 10.000 neuen BAMF-Entscheidungen (Mittelwert der letzten 5 Jahre). Die Einbringung des neuen Bescheides in das laufende Verfahren und damit die Änderung der Anfechtungs- in eine Verpflichtungsklage entspricht insgesamt dem eigentlichen Klageziel des Asylsuchenden, das auf ein Bleiberecht und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist, die ihrerseits eine positive Schutzentscheidung voraussetzen. Bereits 1998 (Urteil v. 10.02.1998 – 9 C 28.97) hatte das BVerwG entschieden, dass das Tatsachengericht bei einer Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung zum inhaltlichen „Durchentscheiden“ verpflichtet sei. Dies war bei Dublin-Verfahren aber wegen des abweichenden Streitgegenstandes bisher nicht möglich.

Mit **§ 78 Abs. 8 AsylG (Tatsachenrevision)** soll erstmals seit der Einführung verwaltungsprozessualer Sonderregelungen im Asylrecht vor 40 Jahren dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Möglichkeit gegeben werden, über asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen in Fällen der Divergenz zu entscheiden. Die Revision ist an die Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht gebunden; Nichtzulassungsbeschwerde und Anschlussrevision sind ausgeschlossen.

Für das BAMF, das seinen Entscheidungen bundesweit eine einheitliche Tatsachenbewertung zugrunde legen muss, haben divergierende Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte zwangsläufig die Konsequenz, dass seine Entscheidung allein deshalb in manchen Gerichtsbezirken der Aufhebung unterliegen. So erstrebenswert deshalb eine einheitliche Tatsachenbewertung in Asylsachen durch die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre, so sehr stellt sich aber auch die Frage, ob das BVerwG mit dieser Aufgabe nicht überfordert ist. Denn anders als Rechtsfragen, die sonst allein Gegenstand der Revision sind, unterliegen Tatsachenfragen häufig Änderungen, so dass eine Entscheidung des BVerwG durch eine neue Tatsachenlage schnell überholt sein kann. Das BVerwG

müsste unter Umständen in kurzer Abfolge nicht nur über die asylrelevante Lage in zahlreichen Herkunftsstaaten, sondern auch – in Dublin-Verfahren – über die Asylsysteme der am Dublin-Verfahren teilnehmenden europäischen Staaten entscheiden. Diesen Entscheidungen eines höchsten deutschen Gerichts könnte anders als bislang auch außenpolitische Relevanz zukommen.

Zudem erscheint es offen, ob mit der Möglichkeit der Revision zum BVerwG eine Beschleunigungswirkung erreicht werden kann. Denn es liegt nahe, dass in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen dieselbe Tatsachenfrage entscheidungsrelevant ist, entweder das Gericht von sich aus oder auf Antrag des Klägers die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerwG anordnen wird. So kann es dazu kommen, dass in einer Vielzahl von Verfahren über längere Zeit keine Entscheidungen getroffen werden.

Auf Grund der schwierigen Prognose der Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderung empfiehlt es sich jedenfalls, die Vorschrift zunächst auf drei Jahre zu befristen und erst im Licht der bis dahin gewonnenen Erfahrungen über eine unbefristete Einführung zu entscheiden.

Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots in **§ 79 Abs. 2 AsylG (Rückverweisung an das VG)** im Asylrecht kann die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Dadurch werden zwar die konkreten Verfahren möglicherweise verlängert, die bessere Nutzung der Ressourcen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten dürfte jedoch insgesamt zu einer Beschleunigung führen.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es nach **§ 79 Abs. 3 AsylG (Einzelrichter bei OVG/VGH)** künftig den Senaten der Oberverwaltungsgerichte unter den im Gesetz genannten Umständen ermöglicht, eine Einzelrichterübertragung ohne das Einverständnis der Beteiligten vorzunehmen. Dadurch werden die Oberverwaltungsgerichte ihre Personalressourcen effektiver nutzen können, um die gestiegene Zahl der anhängigen Asylverfahren abzubauen.